

## Repetitorium ZR

Michael Stürner

# Die justizielle Zusammenarbeit im Privatrecht in der EU

DOI 10.1515/jura-2015-0163

Der Beitrag ist der langjährigen Mitherausgeberin der JURA, Dagmar Coester-Waltjen, zum 70. Geburtstag gewidmet.

## I. Grundlagen

Dem reibungslosen Rechtsverkehr bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kommt im Binnenmarkt erhebliche Bedeutung zu. Art. 81 Abs. 1 S. 1 AEUV formuliert daher den Auftrag an die Union, eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu entwickeln. Die Grundfreiheiten erfordern den Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen und für den freien Verkehr von Personen und Kapital. Ein Aspekt hiervon ist die Durchsetzung von Rechten im Klageweg. So kann eine im Recht der Mitgliedstaaten angelegte Erschwerung der Klagemöglichkeit für Angehörige anderer Mitgliedstaaten eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten darstellen. Dies kann etwa Hindernisse bei der Klageerhebung betreffen, wie sie in der Regelung des § 110 Abs. 1 S. 1 ZPO a.F. enthalten waren: Nach dieser Vorschrift hatten Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftraten, auf Verlangen des Beklagten eine Prozesskostensicherheit für den Fall der Klageabweisung zu hinterlegen. Der EuGH sah darin einen Verstoß gegen Primärrecht<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 1. 7. 1993, Rs- C20/92 (Hubbard ././ Hamburger), Slg. 1993, I-3777 sowie EuGH, Urt. v. 7. 4. 2011, Rs. C-291/09 (Francesco Guarnieri & Cie ././ Vandavelde Eddy VOF), Slg. 2011, I-2685. Siehe weiter EuGH, Urt. v. 10. 2. 1994, Rs. C-398/92 (Mund & Fester ././ Hatrex), Slg. 1994, I-467 zum dinglichen Arrest sowie EuGH, Urt. v. 19. 12. 2012, Rs. C-325/11 (Alder ././ Orłowska), NJW 2013, 443 zur Zustellungsfiktion bei Auslandszustellungen (dazu M. Stürner, ZJP 126 [2013], 137).

**Michael Stürner:** Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz, Richter am OLG Karlsruhe sowie Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

Im Kontext des Art. 81 AEUV geht es jedoch nicht so sehr um den Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, welche die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten enthalten, sondern umgekehrt um dessen aktive Erleichterung durch den Erlass entsprechender Rechtsakte<sup>2</sup>. So enthält eine der ersten Verordnungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, die Brüssel I-VO (oder EuGVVO<sup>3</sup>), detaillierte Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit. Auf diese Weise werden im Recht der verschiedenen Mitgliedstaaten möglicherweise bestehende, konkurrierende Gerichtsstände, die dazu führen können, dass gleichzeitig Klagen wegen derselben Sache anhängig gemacht werden, durch einheitliche Regelungen ersetzt; dies bewirkt eine Einschränkung des sog. forum shopping. Weiterhin enthält die Brüssel I-VO Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten. Auch dieser Aspekt ist für den Binnenmarkt von Bedeutung. Hat etwa ein in Frankreich ansässiger Verkäufer erfolgreich Kaufpreisklage gegen einen in Deutschland wohnenden Käufer erhoben, so bringt ihm dieser gerichtliche Titel wenig, wenn er daraus nicht auch in Deutschland in das Vermögen des Käufers vollstrecken kann. Die Brüssel I-VO enthält insbesondere den Grundsatz, dass jeder Mitgliedstaat Urteile aus anderen Mitgliedstaaten anerkennt und im Grundsatz auch vollstreckt, wobei die Vollstreckbarerklärung nach der Neufassung der Brüssel I-VO (gebräuchlich ist die Bezeichnung Brüssel Ia-VO)<sup>4</sup> nunmehr entfällt und die Vollstreckung nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen verhindert werden kann, nämlich dann, wenn der Schuldner in einem besonderen Verfahren Anerkennungsverzugsgründe geltend machen kann.

<sup>2</sup> Zu der daraus resultierenden Europäisierung des Zivilprozesses bereits Coester-Waltjen, *JURA* 2006, 914.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001, L 12/1.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012, L 351/1.

Zu den bestimmenden Faktoren des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs gehört auch das Internationale Privatrecht. Dieses hat die Aufgabe, bei Sachverhalten mit Auslandsberührung das anwendbare (Sach-)Recht zu bestimmen. Im Ausgangspunkt bestimmt jeder Staat selbst, welche Kollisionsregeln in diesen Fällen zur Anwendung gelangen. Binnenmarktrelevanz kann dem Internationalen Privatrecht in mehrfacher Hinsicht zukommen. Zunächst wird der grenzüberschreitende Rechtsverkehr bereits durch die Wahl unterschiedlicher Anknüpfungsmomente erschwert. Abhängig von der gerichtlichen Zuständigkeit ist es dann möglich, dass auf denselben rechtlichen Sachverhalt unterschiedliches Sachrecht angewandt wird. Die dadurch resultierende Rechtsunsicherheit vermag den Rechtsverkehr im Binnenmarkt erheblich zu beeinträchtigen. Selbst die Schaffung einheitlicher Zuständigkeitsnormen kann dies nicht vollständig verhindern, so lange darin konkurrierende Gerichtsstände eröffnet werden<sup>5</sup>. Auch dann besteht die Gefahr fort, dass die unterschiedlichen Anknüpfungen für forum shopping genutzt werden. Schließlich kann nur durch die Schaffung einheitlicher Kollisionsnormen verhindert werden, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen für Anbieter aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommt. Die in jüngerer Vergangenheit erlassenen EU-Verordnungen regeln daher regelmäßig sowohl Fragen der Internationalen Zuständigkeit als auch solche des anwendbaren Rechts.

Art. 81 Abs. 2 AEUV zählt die Kompetenzbereiche der EU abschließend auf<sup>6</sup>. Ein Rechtsakt kann auch auf mehrere Kompetenzgrundlagen des Abs. 2 gestützt werden. Harmonisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts können weiterhin nur auf die allgemeine Binnenmarktcompetenz des Art. 114 AEUV gestützt werden<sup>7</sup>. Nach Art. 81 AEUV können grundsätzlich auch Gründe jenseits des Binnenmarktes für eine Angleichung in Zivilsachen auf europäischer Ebene sprechen. Jedoch muss auch in diesen Fällen wegen des allgemeinen Subsidiaritätsprinzips des Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 EUV, welches

Art. 69 AEUV für den Kontext der justiziellen Zusammenarbeit besonders betont, die Erforderlichkeit einer Harmonisierung festgestellt werden<sup>8</sup>. Im Folgenden werden die wichtigsten Kompetenzbereiche vorgestellt<sup>9</sup>.

## II. Harmonisierung der Regeln für grenzüberschreitende Zivilprozesse

### 1. Effektiver Rechtsschutz

Zentral für den angestrebten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist das auch durch Art. 47 GRCh sowie Art. 67 Abs. 4 AEUV betonte Desiderat, dass allen Bürgern ein effektiver Zugang zur Justiz offensteht. Auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 2 lit. e AEUV wurden bereits einige konkrete Maßnahmen ergriffen, die einen erleichterten Zugang zur Justiz verschaffen sollen.

Die erste betrifft die sog. Prozesskostenhilfe-Richtlinie<sup>10</sup>. Diese garantiert natürlichen Personen, dass für sie der nach ihrem Heimatrecht einschlägige Prozesskostenhilfestandard auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gilt. Das hier verwirklichte Herkunftslandprinzip führt zwar nicht zu einer Angleichung der Prozesskostenhilfestandards in den Mitgliedstaaten, erlaubt aber eine grenzüberschreitende Verfahrensteilnahme, ohne dass mögliche Nachteile der jeweiligen lex fori für die ausländische Partei zum Tragen kämen.

Die zweite Maßnahme ist weniger auf die Schaffung solcher prozessualer Mindeststandards gerichtet, als vielmehr auf die Information über die in den Mitgliedstaaten bestehenden Verfahrensvorschriften. Zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz wurden das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen<sup>11</sup> sowie der Europäische Justizatlas<sup>12</sup> eingerichtet. Im Justizatlas finden sich in allem Amtssprachen der Union Informationen über die

<sup>5</sup> So hat die Brüssel I-VO zwar ein einheitliches Zuständigkeitsregime für den Binnenmarkt geschaffen. Dadurch wird aber keineswegs für jeden Sachverhalt immer nur ein einziges Forum eröffnet. Im Gegenteil sind konkurrierende Zuständigkeiten teilweise rechtspolitisch durchaus erwünscht, so etwa für den Deliktsgerichtsstand (Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO bzw. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO).

<sup>6</sup> Leible, in: Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 81 AEUV Rn. 19; Rossi, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 81 AEUV Rn. 7; Frenz, JURA 2012, 701, 704; a. A. Hess, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (Stand: September 2010), Art. 81 AEUV Rn. 38.

<sup>7</sup> Dazu auch Rossi, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 81 AEUV Rn. 15.

<sup>8</sup> BVerfGE 123, 167, 415 (Lissabon); Rosenau/Petrus, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 81 AEUV Rn. 7.

<sup>9</sup> Näher M. Stürmer, in: Frankfurter Kommentar zum EUV/AEUV, 2015, Art. 81 AEUV Rn. 23 ff. (im Erscheinen).

<sup>10</sup> Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. 1. 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. 2003, L 26/41.

<sup>11</sup> Siehe unten V.

<sup>12</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm).

Gerichtssysteme der Mitgliedstaaten. Ferner sind dort Formulare abrufbar, die zur grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung benötigt werden oder die zur Kommunikation zwischen Justizbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten benutzt werden können.

## 2. Zuständigkeiten und Vermeidung von Kompetenzkonflikten

Ein Kernbereich der justiziellen Zusammenarbeit befasst sich mit der internationalen Zuständigkeit für Zivilverfahren. Sie betrifft die Verteilung gerichtlicher Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten. Diesbezüglich enthält Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV eine Kompetenz zur Rechtsangleichung. Es steht im Interesse des Rechtsverkehrs im Binnenmarkt, ein klares und vorhersehbares System der Zuständigkeiten zu haben, um Mehrfach- und Parallelverfahren möglichst zu verhindern. Hier existieren mit der Brüssel Ia-VO Regelungen für Zivil- und Handelssachen, mit der Brüssel IIa-VO für Ehesachen<sup>13</sup>, mit der EuInsVO für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren<sup>14</sup>, mit der EuUntVO für Unterhaltsverfahren<sup>15</sup> sowie mit der EuErbVO für den Bereich der Erb- und Nachlasssachen<sup>16</sup>. Es geht bei diesen Verordnungen folglich nicht um eine Zusammenarbeit der Gerichte im eigentlichen Sinne, vielmehr wird abstrakt-generell festgelegt, bei den Gerichten welches Mitgliedstaates Klagen in den genannten Bereichen erhoben werden können. Dadurch wird aber keineswegs für jeden Sachverhalt immer nur ein einziges Forum in einem Mitgliedstaat eröffnet.

Die generelle Regel ist, dass ein Gerichtsstand stets am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten gegeben ist (*actor sequitur forum rei*, siehe etwa

Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 62, 63 Brüssel Ia-VO oder Art. 3 lit. a EuUnthVO). Daneben existiert aber eine ganze Reihe weiterer, besonderer Gerichtsstände, welche die Vielfältigkeit der rechtlichen Zusammenhänge und die Besonderheiten der einzelnen Rechtsverhältnisse widerspiegelt. So enthält etwa die Europäische Unterhaltsverordnung einen Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsgläubigers (Art. 3 lit. b EuUntVO). Dahinter steht ein klarer Schutzgedanke: Derjenige, der Unterhalt fordert, wird sich typischerweise in einer schwächeren Position als der Unterhaltsschuldner befinden, weshalb bei Unterhaltsklagen eine Abweichung von der Regel gerechtfertigt erscheint. Ähnliches gilt etwa unter bestimmten Umständen für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern nach Art. 17ff. Brüssel Ia-VO. Wieder andere Gerichtsstände weichen aus Gründen der Sachnähe vom Wohnsitzgerichtsstand ab. So sind Klagen, die dingliche Rechte an Grundstücken betreffen, gemäß Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO ausschließlich am Gericht desjenigen Bezirks zu erheben, in dem sich das fragliche Grundstück befindet. Möglich ist auch eine partei-autonome Vereinbarung des zuständigen Gerichts im Rahmen der sog. Prorogation.

Es kann durchaus vorkommen, dass für ein und denselben Sachverhalt zwei oder sogar mehrere Gerichtsstände in Betracht kommen und an diesen auch Klage erhoben wird. In diesen Fällen entsteht die Notwendigkeit der Koordination von Parallelverfahren. Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV enthält auch für diesen Aspekt eine ausdrückliche Kompetenzvorschrift. Sowohl die Brüssel Ia-VO, als auch die Brüssel IIa-VO, die EuInsVO, die EuUntVO und die EuErbVO enthalten daher Vorschriften, die Kompetenzkonflikte lösen sollen. Im Interesse der Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit stützen sich alle Rechtsakte im Ausgangspunkt auf ein striktes Prioritätsprinzip. Dies hat zur Folge, dass das später angerufene Gericht nicht selbst über seine Kompetenz entscheiden kann, sondern das Verfahren so lange auszusetzen hat, bis das zuerst angerufene Gericht eine entsprechende Entscheidung getroffen hat, die wiederum für das Zweitgericht Bindungswirkung entfaltet.

Dieses Prioritätsprinzip kann dahin ausgenutzt werden, dass eine Partei, die eine Klage fürchtet, an einem bekannt langsamen Gerichtsstand eine entsprechende Gegenklage (etwa eine negative Feststellungsklage des Inhalts, dass der geltend zu machende Anspruch nicht besteht) erhebt. Solche wegen der für die Erstklage typischerweise gewählten Gerichtsstaaten plastisch als italienische (oder früher auch belgische) Torpedos bezeichnete Klagen vermögen eine später erhobene Klage des Gegners für einen erheblichen Zeitraum zu blockieren. Den Einwand des Rechtsmissbrauchs hat der EuGH im Ergebnis

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. 2003, L 338/1.

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren, ABl. 2000, L 160/1.

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhalts-sachen, ABl. 2009, L 7/1.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012, L 201/107.

nicht zugelassen<sup>17</sup>. Angesichts dieses unbefriedigenden Ergebnisses hat die Neufassung der Brüssel I-VO zumindest bei Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung das strikte Prioritätsprinzip modifiziert und dem prorogierten Gericht einen Zuständigkeitsvorrang eingeräumt: Das zuerst ange-rufene Gericht hat das Verfahren so lange auszusetzen, bis das vereinbarte Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat (Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO).

### 3. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten

Bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten handelt es sich um einen der zentralen Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit, da diese unmittelbar auf die Verwirklichung dieses in Art. 67 Abs. 4 AEUV genannten und von Art. 81 Abs. 1 AEUV wiederholten Grundsatzes gerichtet ist. Die Regelungskompetenz des Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV schließt Rechtsakte auf den Gebieten des Personenstandsrechts, der Rechts- und Handlungsfähigkeit, des Vertretungsrechts und des Erb- und Güterstandsrechts ein.

Eine Reihe von Verordnungen wurde bereits auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV (bzw. ihrer Vorgängernorm, Art. 65 lit. a 3. Spiegelstrich EG) erlassen. Diese Rechtsakte führen in aller Regel zu einer Erleichterung der Prozessführung in grenzüberschreitenden Streitigkeiten und zu einer Beschleunigung des Verfahrens insgesamt. Von erheblicher Bedeutung ist für die Parteien eines Zivilverfahrens in vielen Fällen weiterhin, ob eine Vollstreckung, also eine zwangsweise Durchsetzung der im Prozess erstrittenen und vom Gericht titulierten Forderung, auch in anderen Mitgliedstaaten problemlos möglich ist. Diesbezüglich bestehende Hindernisse sind geeignet, einen Forderungsinhaber von der gerichtlichen Geltendmachung seiner Forderung abzuhalten, da ihm ein Titel im Ergebnis nichts nutzt, wenn er ihn nicht oder nur mit erheblichem Aufwand vollstrecken kann. Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV schafft daher eine Kompetenz zur Rechtsvereinheitlichung in diesem Bereich.

Dahinter steht das Anerkennungsprinzip, das auch in Art. 81 Abs. 1 AEUV prominente Erwähnung gefunden hat. Eine ganze Reihe von Rechtsakten enthält entsprechende Regelungen, allen voran die Brüssel Ia-VO, die

Brüssel IIA-VO sowie die EuInsVO. Diese Verordnungen der »ersten Generation« verwirklichen das Anerkennungsprinzip jedoch nur mit Einschränkungen: So war auf der Grundlage der bis zum 10. 1. 2015 geltenden Brüssel I-VO in demjenigen Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgen sollte, ein besonderes Verfahren durchzuführen, mit dem Ziel, das ausländische Urteil für vollstreckbar zu erklären (sog. Exequatur-Verfahren). Darin konnte der Schuldner gewisse Einwände gegen die Vollstreckung vorbringen, etwa derart, dass ihm im Urteilsstaat kein rechtliches Gehör gewährt worden sei, oder dass die Anerkennung und Vollstreckung gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaates verstößt.

Die »zweite Generation« zivilprozessualer Verordnungen verzichtet hingegen auf dieses Exequatur-Verfahren. Zuerst war es im Jahre 2004 die EuVTVO<sup>18</sup>, die unter bestimmten Umständen eine unionsweite Freizügigkeit für Titel über unbestrittenen Forderungen schaffte. Ähnlich funktionieren auch die EuMahnVO<sup>19</sup>, die EuBagatellVO<sup>20</sup>, sowie – mit Einschränkungen – die EuUnthVO und die EuErbVO. Auch die Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (sog. European Protection Order)<sup>21</sup> verzichtet auf ein Exequatur-Verfahren. Die Initiative zu diesem Rechtsakt wurde zwar ursprünglich auf Art. 82 AEUV gestützt, da solche Maßnahmen in einigen Mitgliedstaaten von Straferichten erlassen werden<sup>22</sup>. Die nunmehr ergangene Verordnung basiert jedoch auf Art. 81 AEUV; sie ist als Ergänzung zur Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung gedacht<sup>23</sup>. Auch die seit dem 10. 1. 2015 anwendbare Brüssel Ia-VO kennt kein Exequatur-Verfahren mehr. Die zunächst von der Kommission geplante vollständige Ab-

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. 2004, L 143/15.

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. 2006, L 399/1.

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. 2007, L 199/1.

<sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, ABl. 2013, L 181/4.

<sup>22</sup> 13577/09 COPEN 176 vom 23. September 2009. Zur Abgrenzung zwischen beiden Kompetenzgrundlagen Hess, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (Stand: September 2010), Art. 81 AEUV Rn. 16.

<sup>23</sup> Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung, ABl. EU Nr. L 338 vom 21. 12. 2011, S. 2.

<sup>17</sup> EuGH, Urt. v. 9. 12. 2003, Rs. C-116/02 (Erich Gasser GmbH ./ MISAT Srl), Slg. 2003, I-14693.

schaffung der Anerkennungsversagungsgründe<sup>24</sup> ließ sich indessen politisch nicht durchsetzen. Die Neufassung hat zwar das Exequaturverfahren abgeschafft, die bereits bestehenden Anerkennungsversagungsgründe jedoch vollständig beibehalten<sup>25</sup>. Diese werden auf einen entsprechenden Antrag des Vollstreckungsschuldners in einem gesonderten Verfahren überprüft<sup>26</sup>.

Eine Reihe von Rechtsakten der »zweiten Generation« ist optional, der Gläubiger hat mithin ein Wahlrecht, ob er etwa ein europäisches Mahnverfahren einleitet oder auf das entsprechende Verfahren des jeweiligen nationalen Rechts zurückgreift<sup>27</sup>. Der Unterschied zeigt sich aber in der Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten: Während am Ende eines europäischen Mahnverfahrens ein Titel steht, der europaweit ohne weitere Zwischenschritte vollstreckbar ist (vgl. Art. 19 EuMahnVO), musste für den Vollstreckungsbescheid, der am Ende eines nach nationalem Recht durchgeführten Mahnverfahrens steht, jedenfalls bisher noch in jedem Mitgliedstaat, in dem eine Vollstreckung durchgeführt werden sollte, in einem Exequaturverfahren die Vollstreckbarkeitserklärung erwirkt werden. Die Abschaffung dieses Verfahrens in der Brüssel Ia-VO hat den Unterschied zwischen beiden Verfahren insoweit nivelliert; immerhin verbleibt das Risiko, dass der Schuldner mit dem Rechtsbehelf nach Art. 46 Brüssel Ia-VO die Vollstreckung zu verhindern versucht.

#### 4. Allgemeine Harmonisierungskompetenz für Zivilverfahren

Bemerkenswert ist die in Art. 81 Abs. 2 lit. f AEUV enthaltene Kompetenz der EU zur Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren in der Union und die Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften. Bei unbefangener Betrachtungsweise ließe sich aus dem Wortlaut dieser Vorschrift eine sehr weitreichende Befugnis zur Harmonisierung der Verfahrensrechte aller Mitgliedstaaten ableiten. Denn die darin als Ziel genannte reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren könnte letzt-

lich nur auf der Grundlage eines einheitlichen europäischen Verfahrensrechts realisiert werden. Nur wenn jedes mitgliedstaatliche Gericht identische Verfahrensvorschriften anzuwenden hätte, wären alle denkbaren Hindernisse für ein reibungsloses Verfahren jenseits möglicher Auslegungsdivergenzen ausgeschlossen. Indessen besteht weitgehende Einigkeit darin, dass sich die Harmonisierung auf grenzüberschreitende Verfahren zu beschränken hat<sup>28</sup>, so dass die für rein innerstaatliche Verfahren geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht angetastet werden können. Dementsprechend enthalten auch die Rechtsakte der »zweiten Generation«, insbesondere die EuVTVO, die EuMahnVO und die EuBagatellVO, nur Verfahrensvorschriften, die grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten betreffen. Gleichwohl wurde damit eine Entwicklung angestoßen, die für die Herausbildung eines Europäischen Zivilverfahrens von hoher Bedeutung sein wird. Denn die genannten Rechtsakte haben zwar nur sektorielle Bedeutung, enthalten aber zumindest in Ansätzen den Plan eines Zivilverfahrens, und könnten damit als Vorbild zum einen für ein in Zukunft entstehendes europäisches Instrument im Bereich des Erkenntnisverfahrens dienen, zum anderen aber den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern als Modell bei möglichen Reformen ihrer eigenen Verfahrensrechte dienen und auf diese Weise eine autonome Harmonisierung herbeiführen<sup>29</sup>.

### III. Rechtshilfe

#### 1. Zustellung

Die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken wird vielfach als ein Hoheitsakt angesehen. Muss grenzüberschreitend zugestellt werden, so stellt sich das Problem, dass der Gerichtsstaat auf dem Territorium eines anderen Staates nicht hoheitlich tätig werden kann; er ist auf die Rechtshilfe dieses Staates angewiesen. Zur Vereinfachung dieses aufgrund von Sprach- und Übersetzungsproblemen oft recht schwergängigen und langwierigen Verfahrens wurde auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 2 lit. b AEUV bereits im Jahre 2000 die EuZustVO erlassen; sie wurde 2007 novelliert<sup>30</sup>. Sie regelt die grenzüberschreiten-

<sup>24</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM (2010) 748 endg.

<sup>25</sup> Siehe dazu *Cadet*, EuZW 2013, 218; *Pohl*, IPRax 2013, 109; *Domej*, *RabelsZ* 78 (2014), 508.

<sup>26</sup> Siehe Art. 46 ff. i. V. m. Art. 45 Brüssel Ia-VO.

<sup>27</sup> Zur Optionalität solcher Rechtsakte *M. Stürner*, in: *Enzyklopädie Europarecht*, Band 3, 2014, § 23 Rn. 12ff.

<sup>28</sup> *Hess*, *Europäisches Zivilprozessrecht*, 2010, § 2 Rn. 26. Siehe auch *M. Stürner*, *Frankfurter Kommentar zum EUV/AEUV*, 2015, Art. 81 AEUV Rn. 17 ff. (im Erscheinen).

<sup>29</sup> *M. Stürner*, in: *Enzyklopädie Europarecht*, Band 3, 2014, § 23 Rn. 82.

<sup>30</sup> Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über die Zustellung gerichtlicher und

de Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zwischen den Mitgliedstaaten. Die eigentlichen Zustellungsvorgänge sind aber, wie Art. 7 Abs. 1 EuZustVO zeigt, ausgeklammert, so dass insoweit weiterhin die Verfahrensrechte des ersuchenden und ersuchten Staates – in Deutschland etwa die §§ 167 ff. ZPO – von Bedeutung sind.

Jeder Mitgliedstaat richtet danach Empfangs- und Übermittlungsstellen ein, an die das Zustellungersuchen zu richten ist. Daneben gibt es eine Zentralstelle, die für die Erteilung von Auskünften an Übermittlungsstellen sowie zur Abwicklung von Problemen zuständig ist. Anders als im normalen Rechtshilfeverkehr erfolgt die Übermittlung von Schriftstücken direkt zwischen Übermittlungsstelle und Empfangsstelle. Möglich ist sogar auch die postalische Direktzustellung durch Einschreiben mit Rückschein (Art. 14 EuZustVO).

Die EuZustVO ist in ihrem Geltungsbereich abschließend. Sie ist nach der Entscheidung des EuGH in der Sache Alder ./ Orłowska nicht fakultativ<sup>31</sup>; es besteht mithin keine Wahlmöglichkeit des erkennenden Gerichts zwischen den auf europäischer Ebene und den im Forumstaat vom jeweiligen autonomen nationalen Recht vorgesehenen Zustellungsmöglichkeiten. Die Zustellung unterscheidet sich damit von der Beweisaufnahme: Hier besteht mit der EuBeweisVO<sup>32</sup> ebenso ein sekundärrechtliches Instrument, das Regeln für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr enthält. Die EuBeweisVO ist indessen als Instrument der Rechtshilfe in der Interpretation des EuGH in der Sache Lippens ./ Kortekaas nur als zusätzliche Möglichkeit gedacht, Beweis zu erheben<sup>33</sup>. Das erkennende Gericht kann daneben auch auf die Beweisvorschriften seines autonomen nationalen Rechts zurückgreifen.

---

außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (»Zustellung von Schriftstücken«) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABL 2007, L 324/79.

**31** EuGH, Urt. v. 19. 12. 2012, Rs. C-325/11 (Alder ./ Orłowska), NJW 2013, 443; siehe dazu M. Stürmer, ZZP 126 (2013), 137.

**32** Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. 5. 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABL 2001, L 174/1.

**33** EuGH, Urt. v. 6. 9. 2012, Rs. C-170/11 (Lippens u. a. ./ Kortekaas e. a.), NJW 2012, 3771, Rn. 30 ff.; ebenso EuGH, Urt. v. 21. 2. 2013, Rs. C-332/11 (ProRail BV ./ Xpedys NV e. a.), EuZW 2013, 313, Rn. 49. Siehe aber auch EuGH, Urt. v. 28. 4. 2005, Rs. C-104/03 (St. Paul Dairy), Slg. 2005, I-3481, Rn. 23.

## 2. Erhebung von Beweismitteln

Neben der Zustellung hat insbesondere die grenzüberschreitende Beweiserhebung hohe praktische Relevanz. Das Beweismittelrecht umfasst alle Regelungen über die Zulässigkeit, die Arten, die Voraussetzungen, die Modalitäten und die Grenzen der in einem Zivilprozess heranzuziehenden Beweise. Bei der Beweiserhebung handelt es sich wiederum um einen Hoheitsakt, der ohne Zustimmung des Zweitstaates nicht vorgenommen werden kann, und bezüglich dessen der Erststaat normalerweise auf den Rechtshilfeweg verwiesen ist. Zur Vereinfachung und zur Beschleunigung des Beweisverfahrens soll die Kompetenz in Art. 81 Abs. 2 lit. d AEUV beitragen. Noch auf der Grundlage der Art. 61 lit. c, Art. 65, Art. 67 Abs. 1 EG wurde im Jahre 2001 die EuBeweisVO erlassen<sup>34</sup>. Danach kann unter Umständen sogar eine direkte Beweisaufnahme auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates erfolgen. Ungeklärt sind jedoch praktisch bedeutsame Fragen wie diejenige, ob ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Zeuge auch per Videokonferenz vernommen werden kann.

## IV. Alternative Streitschlichtung

In ähnlicher Weise wie die eingangs dargestellten Rechtsakte dienten ursprünglich auch solche Maßnahmen der Erleichterung des Zugangs zur Justiz, die den Zugang zu alternativen Streitschlichtungsmechanismen betrafen. Eine dahingehende Forderung wurde von der Kommission erstmals im Jahre 1993 im Grünbuch »Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt« formuliert<sup>35</sup>. Nunmehr enthält Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV eine eigenständige Kompetenzgrundlage. Hierauf stützt sich die Mediationsrichtlinie aus dem Jahr 2008<sup>36</sup>. Diese gilt – entgegen den ursprünglichen Plänen, die eine umfassendere Regelung der Mediationsverfahren vorsahen – nur für die grenzüberschreitende Mediation, und auch hier erfasst sie nur den Grenzbereich zwischen gerichtlichen und außergericht-

---

**34** Die sog. Enforcement-RL (Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums [berichtigte Fassung], ABL EG Nr. L 195 vom 2. 6. 2004, S. 16) enthält ebenfalls beweisrechtliche Regelungen, wurde aber auf Art. 95 EG (nunmehr Art. 114 AEUV) gestützt.

**35** KOM(1993) 576 endg.

**36** Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABL 2008, L 136/3.

lichen Verfahren. Es ist ihr erklärtes Ziel, den »Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird« (Art. 1 Abs. 1 MediationsRL).

Nicht auf Art. 81 AEUV, sondern auf Art. 169 i. V. m. Art. 114 AEUV gestützt wurden die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-RL)<sup>37</sup> sowie die Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO)<sup>38</sup>. Beide Rechtsakte weisen zwar Bezüge zur justiziellen Zusammenarbeit auf. Im Vordergrund stand dabei aber offenbar die Förderung des Wachstums und des Vertrauens in den Binnenmarkt. Beides soll durch die Bereitstellung von einfachen und kostengünstigen Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten bewirkt werden<sup>39</sup>.

## V. Weiterbildung von Richtern und Justizpersonal

Neben der Kompetenz zum Erlass von verfahrensrechtlichen Rechtsakten kann die EU nach Art. 81 Abs. 2 lit. h AEUV auch Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbeamten ergreifen. Denn das Funktionieren der justiziellen Zusammenarbeit hängt maßgeblich davon ab, inwieweit die mit einer grenzüberschreitenden Zivilsache befassten Richter mit den rechtlichen und tatsächlichen Abläufen solcher Verfahren vertraut sind. Die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme nach der EuBeweisVO nützt wenig, wenn sie der Richterschaft nicht bekannt ist oder keine praktische Erfahrung in ihrer Anwendung besteht. In diesem Bereich geht es

<sup>37</sup> Richtlinie 2013/11/EU Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. EU Nr. L 165/63 vom 18. 6. 2013.

<sup>38</sup> Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. EU Nr. L 165/1 vom 18. 6. 2013.

<sup>39</sup> Siehe die Erwägungsgründe Nr. 1–11 ADR-RL. Näher dazu etwa die Beiträge in Stürner/Gascón Inchausti/Caponi (Hrsg.), *The Role of Consumer ADR in the Administration of Justice. New Trends in Access to Justice under EU Directive 2013/11, 2015.*

also im Wesentlichen um Schulungen, aber auch in ganz allgemeiner Weise um die Herausbildung von Vertrauen in die justizielle Zusammenarbeit<sup>40</sup>.

Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 2002 das Europäische Justizielle Netz in Zivilsachen aufgebaut<sup>41</sup>, das frei im Internet zugänglich ist<sup>42</sup>. Seine Funktion ist es zum einen, die Kooperation zwischen Gerichten und Justizbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten zu verbessern, zum anderen soll es Informationen über die verfahrensmäßigen Abläufe nach dem Recht aller Mitgliedstaaten in Form von Datenbanken zur Verfügung stellen. Die Bedeutung der im Rahmen des Justiziellen Netzes bestehenden Kontaktstellen wurde verstärkt<sup>43</sup>, damit diese ihre Aufgabe, die Gerichte und Justizbehörden bei der Durchführung von Rechtshilfersuchen gerade auch in sprachlicher Hinsicht zu unterstützen, besser erfüllen können. In Deutschland wurde aufgrund der föderalen Struktur in jedem Bundesland eine eigene Kontaktstelle eingerichtet; seit 2007 fungiert jedoch das Bundesamt für Justiz als »Bundeskontaktstelle«<sup>44</sup>. Daneben richtet jeder Mitgliedstaat sog. Zentralstellen ein, die insbesondere mit der Weiterleitung von Rechtshilfersuchen betraut sind und den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr entscheidend erleichtern und beschleunigen sollen.

## VI. Internationales Privatrecht

Neben den bislang rechtspolitisch eher dominierenden Bereich des Zivilverfahrensrechts ist in den letzten Jahren zunehmend auch das Internationale Privatrecht getreten. Während das Zivilverfahrensrecht den Ablauf von Zivilverfahren und insbesondere die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten regelt, ist es die Aufgabe des IPR, das auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung anwendbare (Sach-)Recht zu bestimmen. Denn es ist keinesfalls so, dass ein deutsches Gericht immer auch deutsches (Sach-)Recht anwendet; vielmehr muss es auf der Grundlage der Regeln des IPR

<sup>40</sup> Siehe den Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms »Ziviljustiz« als Teil des Generellen Programms »Grundrechte und Justiz« für den Zeitraum 2007–2013, ABl. EU Nr. L 257 vom 3. 10. 2007, S. 16.

<sup>41</sup> Entscheidung des Rates Nr. 2001/470/EG vom 28. Mai 2001, ABl. EG Nr. L 174 vom 21. 6. 2001, S. 25.

<sup>42</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm).

<sup>43</sup> Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, ABl. EU Nr. L 168 vom 30. 6. 2009, S. 35.

<sup>44</sup> Dazu R. Wagner, IPRax 2007, 87.

ermitteln, nach welcher Rechtsordnung der Fall zu entscheiden ist.

Damit besitzt dieser Rechtsbereich auch für die justizielle Zusammenarbeit in Europa große Bedeutung: Wenn es für einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts von überragender Wichtigkeit ist, ein verlässliches und klares System der gerichtlichen Zuständigkeiten zu schaffen, so gilt dies ebenso für die Frage des anwendbaren Rechts. Ziel muss es sein, dass für einen bestimmten Fall ein und dasselbe Recht zur Anwendung gelangt, unabhängig davon, welches mitgliedstaatliche Gericht ihn zu entscheiden hat. Anderenfalls bestünde immer die unerwünschte Tendenz zum forum shopping, also der bewussten Auswahl eines Gerichtsstandes, um die dort in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bestehenden Vorteile auszunutzen<sup>45</sup>.

Zu diesem Zweck wurde bereits 1980 das Römische Schuldvertragsübereinkommen geschaffen (EVÜ<sup>46</sup>), das Kollisionsregeln für grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse enthielt. Das EVÜ brachte eine im Vergleich zum vorigen, punktuellen »Richtlinienkollisionsrecht« wesentlich systematischere Regelung des Kollisionsrechts. Im Zuge der Vergemeinschaftung der Kompetenz im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit wurde in Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV auch eine Kompetenz für das IPR eingeführt.

Sieht man einmal vom Bereich des Insolvenzrechts ab, wo bereits die im Jahre 2000 verabschiedete EuInsVO einige Kollisionsnormen enthält, hat es gleichwohl vergleichsweise lange gedauert, bis die ersten Rechtsakte erlassen wurden. Den Anfang machte zu Beginn des Jahres 2009 die sog. Rom II-VO<sup>47</sup>, die Kollisionsregeln für außervertragliche Schuldverhältnisse enthält; Ende 2009 trat dann die Rom I-VO über vertragliche Schuldverhältnisse<sup>48</sup> in Kraft und löste das EVÜ ab. Damit gelten für weite Bereiche des binnenmarktrelevanten Schuldrechts unionsweit einheitliche Kollisionsregeln. Hinzuge treten sind Kollisionsvorschriften für das Scheidungsrecht in der sog. Rom III-VO<sup>49</sup> (Rechtsgrundlage hierfür

ist Art. 81 Abs. 3 AEUV<sup>50</sup>), für das Unterhaltsrecht in der EuUnthVO (in Verbindung mit dem Haager Unterhaltsprotokoll) und für das Erb- und Nachlassrecht in der EuErbVO. Zudem liegen Vorschläge für kollisionsrechtliche Verordnungen über das Güterrecht in ehelichen Gemeinschaften und bei eingetragenen Lebenspartnerschaften vor<sup>51</sup>, die ebenfalls auf Art. 81 Abs. 3 AEUV gestützt werden sollen.

Alle diese Rechtsakte verwirklichen das kollisionsrechtliche Ziel, in abstrakt-genereller Weise für die ihrem Regelungsbereich unterfallenden Sachverhalte dasjenige Sachrecht (oder Sachrechte) zu bestimmen, zu welchem der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist. Das sog. Herkunftslandprinzip, das im Recht der Urteilsanerkennung eine bedeutsame Rolle spielt, kommt im IPR nur teilweise zum Tragen. So ist etwa bei einem grenzüberschreitenden Kaufvertrag regelmäßig, d.h. dann, wenn die Parteien nichts anderes bestimmen, das Recht des Verkäufers anwendbar (Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO). Nicht entscheidend ist danach, wo die vertragliche Leistung zu erfüllen war oder gewesen wäre. Anders wird das anwendbare Recht dagegen etwa im Deliktsrecht bestimmt: Im Falle einer grenzüberschreitenden Körperverletzung ist das Recht am Ort des Schadenseintritts einschlägig (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO).

## VII. Grenzüberschreitende Familiensachen

Dass die EU gemäß Art. 81 Abs. 3 AEUV auch außerhalb der unmittelbar binnenmarktrelevanten Bereiche des Vertragsrechts und der außervertraglichen Schuldverhältnisse Rechtssetzungskompetenzen im Bereich des IPR hat, mag auf den ersten Blick etwas überraschen. Dies wird verständlich, wenn man den Fokus erweitert und über den Binnenmarkt hinaus auf die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts richtet. Hier er-

<sup>45</sup> Leible, in: Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 81 AEUV Rn. 29.

<sup>46</sup> Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, konsolidierte Fassung, ABl. EG Nr. C 27/34 vom 26. 1. 1998.

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (»Rom II«), ABl. 2007, L 199/40.

<sup>48</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008, L 177/6.

<sup>49</sup> Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. 12. 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf

die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. 2010, L 343/10.

<sup>50</sup> Dazu unten VII.

<sup>51</sup> Vorschlag der Kommission vom 16. 3. 2011 für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des ehelichen Güterrechts, KOM(2011) 126 endg. sowie für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften, KOM(2011) 127 endg.



scheint es durchaus plausibel, dass zur Verbesserung der Personenfreizügigkeit Maßnahmen zur Harmonisierung des Güterrechts, des Scheidungsrechts oder des Kindschafsrechts erfolgen. Gleichwohl wird dieser Bereich aus Sicht der Mitgliedstaaten als besonders sensibel und eng verbunden mit der nationalen kulturellen Identität angesehen. Art. 81 Abs. 3 AEUV schreibt daher abweichend von dem für alle anderen Rechtsangleichungsmaßnahmen einschlägigen Mitentscheidungsverfahren für den Bereich des Familienrechts das Einstimmigkeitsprinzip im Rat fest; das Parlament hat nur ein Anhörungsrecht, das sich in seltenen Fällen, d.h. bei Einstimmigkeit im Rat, zu einer echten Mitentscheidungsbefugnis verdichten kann (sog. »Rendezvous-Klausel«, Art. 81 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV). Diese Einstimmigkeit führt naturgemäß zu einer erheblichen Erschwerung, wenn nicht gar zu einem Scheitern des jeweiligen Rechtssetzungsverfahrens. So konnte die Rom III-VO zum Scheidungsrecht überhaupt nur im Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit (Art. 20, 326ff. AEUV) realisiert werden<sup>52</sup>; sie gilt nur für mittlerweile 16 der 28 Mit-

---

52 Siehe zum Entstehungsprozess *Martiny*, FPR 2008, 187.

gliedstaaten<sup>53</sup>. Noch im Gesetzgebungsverfahren befinden sich zwei aus dem Jahr 2011 (!) stammende Vorschläge der Kommission zum Güterrecht<sup>54</sup>. Daran lässt sich ablesen, wie schwierig der Einigungsprozess im Bereich des Familienrechts ist.

---

53 Vgl. Art. 3 Nr. 1 Rom III-VO i.V.m. Beschluss 2010/405/EU des Rates vom 12. 7. 2010 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. 2010, L 189/12. Teilnehmende Mitgliedstaaten sind danach: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien. Mit Wirkung vom 22. 5. 2014 gilt die Rom III-VO auch für Litauen, vgl. Beschluss der Kommission vom 21. 11. 2012 zur Bestätigung der Teilnahme Litauens an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. 2012, L 323/18. Mit Wirkung vom 29. 7. 2015 gilt die Rom III-VO nunmehr auch für Griechenland, vgl. Beschluss der Kommission vom 27. 1. 2014 zur Bestätigung der Teilnahme Griechenlands an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (2014/39/EU), ABl. EU. 2014, L 23/41.

54 Siehe oben Fn. 51.